

Satzung des Sportclub Regendorf e.V. (SC Regendorf)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Sportclub Regendorf e.V. (SC Regendorf).

Er hat seinen Sitz in Regendorf und ist beim Amtsgericht Regensburg im Vereinsregister unter VR Nr. 607 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, beispielsweise durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen

- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie Turn- und Sportgeräte.

- Durchführung von Versammlungen, Treffen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art.

- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(3) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern

b) passiven Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die die sportlichen Angebote des Vereins aktiv nutzen.

(3) Passive Mitglieder sind solche, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Sport betreiben.

(4) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport kann die Ernennung eines Ehrenmitgliedes auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(4) Die Vereinszugehörigkeit und eventuell damit verbundene Ehrungen werden aus der zuletzt ununterbrochenen Mitgliedschaft errechnet. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft einmal unterbrochen, egal aus welchen Gründen, beginnt die Berechnung der Vereinszugehörigkeit von Neuem. Die Dauer der Ver-

einszugehörigkeit der vergangenen Mitgliedsjahre zählen dann nicht mit.

(5) Jedes Mitglied kann die im Vereinsheim aushängende Satzung lesen und auf Wunsch eine Kopie erhalten. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung, die vom ausscheidenden Mitglied (bei Minderjährigen von dessen Erziehungsberechtigten) unterschrieben werden muss, zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vorher zugestellt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder (§5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzt das Stimmrecht und aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat ein Mitglied bis zur Volljährigkeit nur zu den Institutionen jener Abteilungen, denen es als Mitglied angehört.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Vereinsausschuss geahndet werden.

(3) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

(4) Sie haben bei Erwerb der Mitgliedschaft ein Bankkonto anzugeben, von der der Beitrag eingezogen werden kann.

Konto- und Adressänderungen sind sofort dem Kassier –hilfsweise einem Mitglied der Vorstandschaft mitzuteilen.

(5) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 Beitrag

(1) Die Beiträge werden von dem bei Aufnahme anzugebenden Konto abgebucht.

(2) Ist eine Abbuchung des Beitrages, egal aus welchen Gründen, nicht möglich, hat das Mitglied die angefallenen Stornogebühren zuzüglich zum Jahresbeitrag dem Verein zu erstatten.

(3) Die Höhe und zeitliche Gültigkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der Beitrag wird frühestens im März eines jeden Jahres eingezogen.

(4) Mitglieder, bei denen der Beitrag nach Fälligkeit nicht eingezogen werden konnte, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder beschließen.

(2) § 10 Abs. (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 12 Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 4).

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, von den restlichen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein, gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird in einem separaten Wahlgang bestimmt.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Sollte sich nach Ablauf der Amtszeit keine Vorstandschaft nach § 26 BGB finden, muss innerhalb eines ½ Jahres eine erneute Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattfinden. Findet sich wieder keine Vorstandschaft, kann die Auflösung des Vereins gemäß § 23 der Satzung beschlossen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist es dem Vereinsausschuss freigestellt, ob er ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuwählt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 500,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Eine Vorstandssitzung kann vom 1. Vorsitzenden oder 2 weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen werden. Die Einladung erfolgt dann fernmündlich/schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Tagen. Im Allgemeinen trifft sich der Vorstand in den Ausschusssitzungen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(10) Zum Vorstand kann nur ein Mitglied bestellt werden. Fällt diese Voraussetzung weg, wird er von seinem Amt mit sofortiger Wirkung enthoben.

§ 15 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den 5 Beiräten und den einzelnen Abteilungsleitern.

(2) Die Wahl der 5 Beiräte erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vereinsausschuss befugt, bis zur Beendigung der Amtszeit einen Nachfolger einzusetzen.

(5) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er entscheidet bei Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,00 verpflichten. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(6) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es hierzu nicht.

(7) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Absätze (7), (8) und (10) des § 14 treffen sinngemäß auch für den Vereinsausschuss zu.

§ 16 Kassier

(1) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

(2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 21) vor der jährlichen Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17 Schriftführer

(1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung bei den Sitzungen der Vereinsorgane. Ist der Schriftführer verhindert, ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(2) Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung. Zugleich wird nur der Termin in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.

(3) Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zeitgleich im Vereinsheim zur Einsicht auszuhängen.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 5% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung der Satzung, die Änderung des Beitrags und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet eine Wiederholungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung im Anschluss an eine beschlussunfähige Mitgliederversammlung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese beschlussfähige Wiederholungsversammlung hinzuweisen.

(4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss stets schriftlich und geheim erfolgen.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 17).

(7) Über Änderungen des Zwecks des Vereins kann die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder auch schriftlich erfolgen.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind durch Aus-

hang im Vereinsheim sowie in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsausschuss kann von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vereinsausschuss unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vereinsausschuss nicht angehören.

§ 22 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur im Zusammenhang mit der Auflösung stehende Beschlüsse fasst.
- (2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung gem. § 18 Abs. (2) und (3) unter der Einhaltung der Frist von einem Monat. § 19 ist zu beachten.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden vorzugsweise der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Sollten diese sich nicht als Liquidatoren zur Verfügung stellen, können abweichend andere Liquidatoren (insgesamt 3) gewählt werden. Vorrangig sind diese dann aus dem Vorstand oder dem Ausschuss zu wählen. Jedem Liquidator kann Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zeitlarn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Regendorf zu verwenden hat.
- (6) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg anzumelden.

§ 24 Satzungsfassung

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. März 2010 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 11. Mai 1979 / 24. August 1979 / 5. Oktober 1979.